



Beruf & Kind

*Ein Ratgeber für
Ärztinnen und Ärzte
mit Kind*

Erstellt vom:
Referat für Gender- und Familienangelegenheiten
und Sexualmedizin
Dr.ⁱⁿ Irene Nemeth

Beruf & Kind



Dr. in Eva Maria
Hochstöger, MSc



Dr. in Irene Nemeth



Präsident Dr. Christoph
Reisner, MSc

Foto: Raimo Rumpler

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wenn ein Kind unterwegs ist, ist das eine aufregende Zeit, verbunden mit Freude, aber auch mit Spannung und Ungewissheit darüber, was sein wird. Denn ein Kind hat in der Regel Einfluss auf alle Aspekte unseres Lebens.

Was rechtliche und berufliche Belange betrifft, haben wir für Sie in dieser Broschüre Informationen zusammengestellt, die uns für Ärztinnen und Ärzte relevant erscheinen.

Wir wünschen Ihnen für diesen neuen Lebensabschnitt alles Gute! Möge es Ihnen gelingen, Ihre neuen Aufgaben als Mutter oder Vater mit den Herausforderungen des ärztlichen Berufes in Einklang zu bringen und so die Vorzüge und Besonderheiten beider Seiten genießen zu können.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. in Eva Maria Hochstöger, MSc und Dr. in Irene Nemeth

Referat für Gender- und Familien-
angelegenheiten und Sexualmedizin

Dr. Christoph Reisner, MSc
Präsident der Ärztekammer für NÖ

Inhalt

ANGESTELLTE ÄRZTINNEN UND ÄRZTE	5
SCHWANGERSCHAFT	5
Meldung, Tätigkeitsprofil	5
SCHUTZFRIST	5
Beschäftigungsverbot / Schutzfrist / „Mutterschutz“	5
Wochengeld	6
Vorzeitiger Mutterschutz	6
Urlaubsansprüche	7
KÜNDIGUNG/KÜNDIGUNGSSCHUTZ	7
KARENZ	8
Allgemeines	8
Fristen	9
Aufgeschobene Karenz	9
PAPAMONAT - VÄTERFRÜHKARENZ	9
ADOPTION ODER PFLEGEKIND	10
KINDERBETREUUNGSGELD	10
ERNEUTE SCHWANGERSCHAFT WÄHREND DER KARENZ	11
ZURÜCK IN DIE ARBEIT	12
Elternteilzeit	12
Elternteilzeit neu	13
„Normale“ Teilzeit	13
Kündigungsschutz und einvernehmliche Auflösung	13
Anerkennung der Ausbildung bei (Eltern-)Teilzeit	13
Pflegeurlaub	13
NIEDERGELASSENE ÄRZTINNEN UND ÄRZTE	14
ÄRZTEKAMMER / WOHLFAHRTSFONDS	15
Krankenunterstützung	15
Geburt eines Kindes	15
Ermäßigungen	15
BEHÖRDENWEGE IM ÜBERBLICK	16
HILFREICHE LINKS IM WEB	17
ANSPRECHPERSONEN IN DER NÖ ÄRZTEKAMMER	18
ANHANG	19

ANGESTELLTE ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

SCHWANGERSCHAFT

Meldung, Tätigkeitsprofil

Mit der ärztlichen Bestätigung informieren Sie den Dienstgeber über Ihre Schwangerschaft. Damit wahren Sie Ihre Rechte und es gelten ab diesem Zeitpunkt die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes für Sie.

Die Schwangerschaftsmeldung wird außerdem an das Arbeitsinspektorat und den betriebsärztlichen Dienst weitergeleitet.

Für schwangere Ärztinnen relevant ist im speziellen das Verbot von

- Arbeiten mit gesundheitsschädlichen Stoffen
- Nacharbeit und Überstundenleistung

Es sind keine verlängerten Dienste mehr zulässig. Durch die geänderte Tätigkeit fallen einige Zulagen nicht mehr an, sodass es zu Gehaltseinbußen kommen kann.

Das Tun am Krankenbett ist deutlich eingeschränkt. Konkrete Informationen über erlaubte Tätigkeiten können Sie vom betriebsärztlichen Dienst an Ihrer Arbeitsstelle bekommen. Sie finden auch eine demonstrative Aufzählung in Anlehnung an Empfehlungen des Arbeitsinspektorats im Anhang.

Nebenbemerkung: Mit einer verspäteten Bekanntgabe der Schwangerschaft werden keine dienstlichen Verpflichtungen verletzt.

SCHUTZFRIST

Beschäftigungsverbot / Schutzfrist / „Mutterschutz“

Die Schutzfrist für werdende Mütter beträgt in der Regel acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes. In dieser Zeit gilt absolutes Beschäftigungsverbot.

Bitte beachten Sie:

- Spätestens vier Wochen vor Beginn der Achtwochenfrist müssen Sie Ihre dienstgebende Institution auf den Beginn der Achtwochenfrist aufmerksam machen.
- Bei Kaiserschnitt, Mehrlings- oder Frühgeburt beträgt die Schutzfrist nach der Geburt zumindest 12 Wochen. Wenn die Geburt des Kindes früher als zum

berechneten Termin erfolgt, verlängert sich grundsätzlich die Schutzfrist nach der Entbindung um jene Zeit, um die die Schutzfrist vor der Geburt verkürzt wurde, maximal aber auf 16 Wochen.

Hinweis: Das Beschäftigungsverbot betrifft jedoch nur Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis, bei dem eine gewisse Abhängigkeit zum Dienstgeber vorliegt. Weitergehende Tätigkeiten in der eigenen Ordination oder Vertretungstätigkeiten sind davon nicht erfasst. Hier obliegt die Beurteilung und Abschätzung des eigenen Gesundheitszustandes sowie die Entscheidung zur (Nicht-)Ausübung einer selbständigen Tätigkeit der Betroffenen.

Wochengeld

Da werdende (angestellte und als freie Dienstnehmerinnen beschäftigte) Mütter in den letzten acht Wochen vor der Entbindung nicht mehr beschäftigt werden dürfen, entgeht ihnen dadurch das Entgelt für diesen Zeitraum.

Als Ausgleich für die entfallenden Einkünfte gewähren die Gebietskrankenkassen das Wochengeld. Dieses bemisst sich idR nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist zuzüglich eines Zuschlages für das anteilige 13. und 14. Monatsgehalt und wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Sie können das Wochengeld ab Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung sowie einer Arbeits- und Entgeltbestätigung bei der zuständigen Krankenkasse beantragen. Die Bezugsdauer entspricht im Wesentlichen der Dauer der Schutzfrist.

Vorzeitiger Mutterschutz

Wenn bei Fortdauer der Beschäftigung Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mutter und/oder Kind besteht, kann die Arbeitsinspektion oder der amtsärztlicher Dienst nach Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung bereits vor Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes eine völlige Dienstfreistellung verfügen, in der Regel jedoch frühestens ab der 15. Schwangerschaftswoche. Für die Zeit einer solchen Freistellung wird von der zuständigen Krankenkasse ein „vorgezogenes Wochengeld“ bezahlt. Die Berechnung ist dieselbe wie beim regulären Wochengeld.

Urlaubsansprüche

Prinzipiell wird der Anspruch auf Erholungsurlaub am 1. Jänner erworben (ausgenommen im ersten Jahr der Beschäftigung), sodass auch im Kalenderjahr der Geburt beziehungsweise Schutzfrist der Konsum des Gesamturlaubs vereinbart werden kann. Möglich ist es auch, Urlaub zwischen Mutterschutz und Karenz zu vereinbaren. Resturlaub, den Sie nach Ihrer Karenz antreten wollen, wird aliquoziert, das heißt, Sie haben Urlaubsansprüche bis Ende der Schutzfrist erworben und dementsprechend wird er berechnet. Der Verfallszeitpunkt des Urlaubs verschiebt sich jedenfalls um die Dauer der Karenz.

Hier ist zu empfehlen, im Vorhinein alle drei Varianten des Urlaubsverbrauchs gegenüberzustellen, damit abgeschätzt werden kann, welcher Zeitpunkt für den Urlaubskonsum (finanziell) am günstigsten ist. Für eine Beratung stehen die Juristinnen in der Ärztekammer gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

- Bei Urlaub zwischen Mutterschutz und Karenz kann die Zuverdienstgrenze für das Kinderbetreuungsgeld überschritten werden.
- Bei einer Dauer über drei Monaten werden Ihnen für diese Zeit reguläre Wohlfahrtsfonds-Beiträge vorgeschrieben.

KÜNDIGUNG/KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Während Schwangerschaft, Mutterschutz, Karenz und Elternteilzeit besteht über weite Strecken ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Nachdem die Rechtslage komplex ist, empfiehlt es sich im konkreten Fall eine juristische Beratung in der Ärztekammer in Anspruch zu nehmen.

Anmerkungen:

- Lt. NÖ Spitalsärztegesetz ist eine Kündigung ab einer Beschäftigungsdauer von mehr als einem Jahr ohnehin nur bei Vorliegen ganz bestimmter Gründe, in erster Linie bei schwerer Verletzung der Dienstpflichten, zulässig.
- Im Einvernehmen können Sie auch ein unter Kündigungs- und Entlassungsschutz stehendes Arbeitsverhältnis jederzeit lösen.
- Befristete Dienstverhältnisse: Der Ablauf eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses wird grundsätzlich bis zum Beginn der Schutzfrist

gehemmt. Ist die Befristung jedoch gesetzlich vorgesehen oder sachlich begründet (z.B. Karenzvertretung), so endet das Dienstverhältnis wie im Dienstvertrag festgelegt.

KARENZ

Der Anspruch auf Karenz ist für **Mütter** im Mutterschutzgesetz (MSchG) festgelegt. In Niederösterreich gilt für **Väter** im öffentlichen Dienst das NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 (NÖ VKUG).

In einem Dienstverhältnis zu einem privaten Dienstgeber kommt das Väterkarenzgesetz (VKG) zur Anwendung.

Allgemeines

Karenz wird für mindestens zwei Monate und prinzipiell bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres gewährt. Väter können eine Karenz frühestens nach Ablauf der Schutzfrist antreten. Die Karenz können Sie zweimal mit dem Partner/der Partnerin teilen. Beim ersten Wechsel kann sie auch einen Monat überlappen, jedoch endet der Anspruch dann einen Monat früher.

Eine darüber hinausgehende Freistellung können Sie mit dem Betrieb vereinbaren. Es besteht jedoch kein besonderer Kündigungsschutz mehr.

Bitte beachten Sie:

- Sollte die Karenz länger dauern als der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes, sind Sie für diesen Zeitraum nicht sozialversichert (ebenso wie bei den meisten anderen Sonderurlauben unter Entfall der Bezüge). Folgende Möglichkeiten bestehen:
 - Beim Partner/ bei der Partnerin mitversichern (dies impliziert die Ruhendstellungstellung der ärztlichen Tätigkeit/Führung als außerordentliches Kammermitglied)
 - Bei der GKK selbst versichern
 - Eine private Krankenversicherung über die Ärztekammer abschließen
- Jede Betreuungsperson muss einen eigenen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen.
- Voraussetzung ist immer, dass ein gemeinsamer Haushalt vorliegt.

Fristen

Um Ihren Anspruch auf Karenz zu wahren, müssen Sie den Antrag bis zum Ende der Schutzfrist einbringen. Bei einer Verlängerung oder bei Wechsel mit dem Partner/der Partnerin müssen Sie dies in der Regel drei Monate vorher bekannt geben. Werden Fristen versäumt, kann die Karenz zwar genehmigt werden, Sie haben aber keinen Anspruch darauf.

Eine vorzeitige Beendigung der Karenz ist nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich. Eine Verlängerung der Karenz ist spätestens drei Monate vor dem (ursprünglichen) Ende der Karenz schriftlich mitzuteilen.

Aufgeschobene Karenz

Prinzipiell können Sie mit dem Betrieb vereinbaren, dass Sie drei Monate Ihrer Karenz aufschieben und bis zum siebenten Geburtstag des Kindes verbrauchen.

PAPAMONAT - VÄTERFRÜHKARENZ

Als öffentlich Bediensteter haben Sie die Möglichkeit, einen Papamonat - Fachbezeichnung „Väterfrühkarenz“- in Anspruch zu nehmen. Sie können - gegen Entfall des Entgelts – bis zu vier Wochen innerhalb der Schutzfrist Ihrer Partnerin bei Ihrer Familie bleiben. Voraussetzung ist, dass keine gravierenden dienstlichen Gründe dagegen sprechen und ein gemeinsamer Haushalt vorliegt.

Sie müssen den Papamonat spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin melden. Den tatsächlichen Beginn des Papamonats hat der Vater in weiterer Folge spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bekannt zu geben. Die Sozialversicherung sowie alle dienstzeitabhängigen Ansprüche bleiben für Landesbedienstete in dieser Zeit aufrecht.



ADOPTION ODER PFLEGEKIND

Für Adoptiv- oder Pflegeeltern sind im Mutterschutzgesetz beziehungsweise in den Gesetzen zur Väterkarenz äquivalente Regelungen vorgesehen.

KINDERBETREUUNGSGELD

Hier gibt es mehrere Varianten, die von Zeit zu Zeit neu adaptiert werden.

Bitte beachten Sie:

- Der Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld besteht, wenn in den letzten sechs Monaten vor der Geburt eine durchgehende Erwerbstätigkeit besteht.
- Sie können in dieser Zeit prinzipiell auch berufstätig sein (Anmerkung: auch ein in Anspruch genommener Urlaub entspricht quasi einer Berufstätigkeit), allerdings ist die Zuverdienstgrenze zu berücksichtigen.
- Die jeweils angegebene Dauer bezieht sich auf das Alter des Kindes und nicht auf die Bezugsdauer des Kindergeldes.
- Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld ist möglich, wenn das Kind für die Familienbeihilfe am Finanzamt erfasst ist
- Wird der Antrag erst später gestellt, gebührt das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten.
- Jede Betreuungsperson muss einen eigenen Antrag stellen. Grundsätzlich müssen beide Betreuungspersonen dieselbe Bezugsvariante wählen.
- Wie bereits erwähnt: Sollte die Karentz länger dauern als der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes, sind Sie für diesen Zeitraum nicht sozialversichert.

Für Geburten bis zum 28.02.2017 finden Sie unter folgendem Link nähere Informationen:

» <https://www.bmfi.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-bis-28.2.2017.html>

Welche Neuerungen es für **Geburten ab dem 1.3.2017** gibt, können Sie im NÖ Consilium 03/2017 (Link: <https://cms.arztnoe.at/cms/beitrag/1022146/241731/>) nachlesen sowie unter dem Link: » <https://www.bmfi.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017.html>

ERNEUTE SCHWANGERSCHAFT WÄHREND DER KARENZ

Beim Anspruch auf Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld gibt es in der Praxis die unterschiedlichsten Fallkonstellationen.

Wochengeld

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld bekommen grundsätzlich dann Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn sie schon bei der vorherigen Geburt (also für jenes Kind, für das sie gerade Kinderbetreuungsgeld erhalten) Anspruch auf Wochengeld hatten und bei Beginn der Schutzfrist Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Hinweis: Gemäß der oberstgerichtlichen Rechtsprechung gebührt der Schwangeren auch dann Wochengeld, wenn die Schwangerschaft während aufrechter Pflichtversicherung eingetreten ist. Die Schwangerschaft muss somit vor dem Tag eingetreten sein, für den letztmalig Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

Kinderbetreuungsgeld

Achtung: Für Eltern von Kindern, die seit dem 1. März 2017 geboren wurden, gelten geänderte Bestimmungen zur finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes.

Die Kinderbetreuungsgeld-Reform kann für Betroffene im Vergleich zur bis Ende Februar 2017 geltenden Rechtslage nicht vorhergesehene finanzielle Nachteile mit sich bringen. Diese treffen vor allem jene Eltern, die zwei Kinder in relativ kurzem Abstand hintereinander bekommen.

Wenn aufgrund der Karenz für das erste Kind weder die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit direkt vor dem Mutter-schutz für das Wochengeld noch die mindestens sechs-monatige Erwerbstätigkeit für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erfüllt sind, besteht in gewissen Fällen weder auf ein Anspruch auf das Eine noch auf das Andere.

Betroffene haben dann lediglich Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld im Rahmen des Kinderbetreuungsgeldkontos (vormals pauschale KBG-Varianten) ab dem Tag der Geburt des Kindes. In finanzieller Hinsicht kann das einen Unterschied von mehreren tausend Euro machen.

Vor der Kinderbetreuungsgeld-Reform Zugesagtes gilt auf einmal nicht mehr. Be-



troffene bekommen unter Umständen deutlich weniger als erwartet, wenn zwischen dem erstmaligen Kinderbetreuungsgeldbezug und dem Wochengeldbezug für das zweite Kind Zeiten ohne Bezüge liegen.



Krankenunterstützung

Krankenunterstützung durch den Wohlfahrtsfonds ist für die Zeit der Schutzfrist möglich, wenn Sie zuvor laufend Beiträge geleistet haben.

Für genaue und individuelle Informationen dazu, sowie zu den Unterstützungsleistungen des WFF empfehlen wir Ihnen, sich von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ärzte-Service-Centers und des WFF umfassend beraten zu lassen.

ZURÜCK IN DIE ARBEIT

Nach Ablauf der Karenzzeit muss eine Lösung zur Vereinbarung von Arbeit und Aufziehen der Kinder gefunden werden. Neben persönlichen Präferenzen und sozialem Netz wird dies auch von der Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Betriebskindergärten, abhängen. Eine andere Möglichkeit könnte die Elternteilzeit sein.

Elternteilzeit

Anspruch auf Elternteilzeit haben Sie bei mindestens dreijährigem ununterbrochenem Anstellungsverhältnis in einem Betrieb mit mindestens zwanzig Bediensteten. Karenzzeiten werden dabei mitgerechnet. Elternteilzeit ist lt. MschG für Mütter bis zum siebenten Geburtstag bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt des Kindes möglich. Im Landesdienst tätige Väter können unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende des vierten Lebensjahres Elternteilzeit antreten. Alternativ können sie eine „normale“ Teilzeitbeschäftigung (längstens bis zur Volljährigkeit des Kindes) nach dem Landesbedienstetengesetz in beantragen.

Für privatrechtlich angestellte Väter ist Elternteilzeit bis zum siebenten Lebensjahr möglich. Für die Elternteilzeit dürfen Sie Ihre Arbeitszeit so wählen bzw. definieren, dass Sie damit auch Ihre Betreuungspflichten wahrnehmen können. Es ist nicht zulässig,

sig, dass der Dienstgeber in Elternteilzeit Beschäftigten die Leistung von Mehrstunden „aufzwingt“. Eine gelegentliche Vereinbarung ist aber zulässig, vorausgesetzt der/die betroffene DienstnehmerIn erklärt sich dazu bereit. Nach der Elternteilzeit haben Sie das Recht auf Rückkehr zur Normalarbeitszeit.

Elternteilzeit neu

Für Eltern von Kindern, die seit dem 1. Jänner 2016 geboren wurden, ist bei der Elternteilzeit eine bestimmte Bandbreite einzuhalten. Zuvor gab es bei einer Elternteilzeit keinen stundenmäßig fixierten Rahmen. Nun muss bei einer Elternteilzeit das Stundenausmaß um mindestens 20% reduziert werden (das sind mindestens 8 Stunden bei 40 Stunden Normalarbeitszeit), die Untergrenze bilden 12 Wochenstunden. Wenn eine Elternteilzeit außerhalb dieser Bandbreite gewünscht wird, so ist dies nur mit Zustimmung des Dienstgebers, also auf Basis einer Vereinbarung, möglich.

„Normale“ Teilzeit

Das Land Niederösterreich gewährt in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Teilzeit. Auch bei einer solchen Teilzeitbeschäftigung hat der/die Betroffene Anspruch auf Herabsetzung bis auf die Hälfte der Normalarbeitszeit (20 Stunden), jedoch können die Arbeitszeiten nicht so starr vorgegeben werden und ist auch die gelegentliche Einteilung zu Mehrstunden zulässig.

Kündigungsschutz und einvernehmliche Auflösung

Wie erwähnt besteht auch während Karenz und Elternteilzeit ein besonderer Kündigungsschutz. Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses kann in schriftlicher Form jederzeit stattfinden.

Anerkennung der Ausbildung bei (Eltern-)Teilzeit

Die Grundlagen für die Anrechenbarkeit von Teilzeittätigkeiten für eine Ausbildung sind im Ärztegesetz geregelt. Für volle Anerkennung sind mindestens 35 Wochenstunden notwendig, davon 25 in der Kernausbildungszeit. Ferner sind regelmäßig Nachtdienste zu leisten. Liegt Ihre vereinbarte Wochenarbeitszeit darunter, verlängert sich folgerichtig die Ausbildung.

Pflegeurlaub

Im Landesdienst beschäftigte Ärztinnen und Ärzte können Pflegefreistellung gemäß § 50 Landesbedienstetengesetz (LBG) in Anspruch nehmen. Sie dient zur Pflege von

erkrankten nahen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt. Pro Kalenderjahr gebührt im Normalfall eine Freistellung bis zum Ausmaß einer Wochenarbeitszeit. Für ein Kind unter zwölf Jahren ist unter vorgenannten Voraussetzungen Pflegefreistellung für eine weitere Wochendienstzeit möglich. Pflegefreistellung für Väter ist auch in der Zeit der Schutzfrist möglich, wenn sich die Mutter in einer Krankenanstalt oder Pflegeeinrichtung befindet.

NIEDERGELASSENE ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

Das zuvor beschriebene Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft betrifft nur Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis. Eine weitergehende Tätigkeit in der eigenen Ordination oder Vertretungstätigkeiten sind davon nicht erfasst. Hier obliegt Ihnen die Beurteilung und Abschätzung des eigenen Gesundheitszustandes sowie die Entscheidung zur (Nicht-)Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.

Als Selbständige können Sie Kinderbetreuungsgeld beziehen, allerdings ist auch hier abhängig vom gewählten Bezugsmodell die Zuverdienstgrenze zu beachten.

Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf Unterstützungsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds – siehe Abschnitt Wohlfahrtsfonds.



ÄRZTEKAMMER / WOHLFAHRTSFONDS

Mit Beginn der Schutzfrist können Sie um (weitere) Reduktion der WFF-Beiträge an-suchen, da das Wochengeld, das im Mutterschutz ausgezahlt wird, nicht als Einkom-men aus ärztlicher Tätigkeit zählt.

Krankenunterstützung

Sofern Sie laufende Beiträge zur Krankenunterstützung geleistet haben, haben Sie ab Beginn des Mutterschutzes Anspruch auf Krankenunterstützung. Sie müssen diesen Antrag fristgerecht einbringen (d.h. spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Beendi-gung des Mutterschutzes). Bei früherer Beantragung kann die Krankenunterstützung laufend akontiert werden, sofern regelmäßige Bestätigungen (MuKi-Pass) vorgelegt werden.

Krankentaggeld (34,88 Euro brutto pro Tag, Stand 2016) kann lt. Satzung für maximal 365 Tage innerhalb von drei Jahren gewährt werden. Die ausgezahlten Beträge sind dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen und müssen somit versteuert wer-den. Diese Leistung unterliegt einem besonderen Steuersatz, welcher für angestellte Ärztinnen bereits vom WFF berechnet und abgeführt wird.

Geburt eines Kindes

Die Geburt eines Kindes melden Sie im Rahmen der Antragsverfahren dem WFF.

Ermäßigungen

Während Mutterschutz und Karenz können Sie eine Ermäßigung der WFF-Beiträge beantragen. Die Unterstützungsleistungen werden mit demselben Antrag zu 100 Prozent ermäßigt. Folgerichtig hat man in diesem Zeitraum keinen Anspruch auf Leis-tungen aus diesem Titel, mit Ausnahme der Krankenunterstützung für den zugrunde liegenden Mutterschutz.

Ebenso wird die NÖ Kammerumlage mit demselben Antrag zu 100 Prozent ermäßigt. Obwohl während des Mutterschutzes/der Karenz keine Pensionsbeiträge entrichtet werden, erwerben Sie in dieser Zeit Anwartschaften im Ausmaß von 50 Prozent der zuvor durchschnittlich in der Grundrente erworbenen Anwartschaften.

Beispiel: eine Ärztin hat bis zur Karenz in 10 Jahren Mitgliedschaft Anwartschaften in Höhe von insgesamt 10 % erworben. Damit erwirbt sie während eines Jahres Mutterschutz/Karenz Anwartschaften im Ausmaß von 0,5 %, obwohl keine Pensionsbeiträge geleistet werden.

Dies ist eine Ausnahme, wo das Äquivalenzprinzip (Beitrag = Leistung) durchbrochen ist. Selbstverständlich gilt diese Regelung genauso für Väter.

Alternativ kann auch, solange man nicht ärztlich tätig ist, ein Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft gestellt werden. Dann fallen überhaupt keine Beiträge an. Allerdings besteht dann in diesem Zeitraum auch kein Leistungsanspruch.



www.arztnoe.at/wff

BEHÖRDENWEGE IM ÜBERBLICK

- **Schwangerschaft und Mutterschutz:** dienstgebende Institution - i.d.R. ärztliche Direktion
- **Schutzfrist, Wochengeld bzw. Krankenunterstützung:** Krankenversicherungsträger, Ärztekammer/WFF
- **Geburt:** Standesamt, Meldeamt, dienstgebende Institution, Ärztekammer/Wohlfahrtsfonds, ggf. Betriebsrat (Remuneration), Krankenversicherungsträger¹, ev. Finanzamt²
- **Karenz:** Dienstgebende Institution
- **Kinderbetreuungsgeld:** Krankenversicherungsträger
- **Kinderzulage:** Dienstgebende Institution (Anmerkung: Die Kinderzulage steht einem Elternteil zu.)
- **Elternteilzeit:** Dienstgebende Institution

¹ Das Kind kann bei Mutter, Vater oder beiden Elternteilen mitversichert werden

² Antraglose Familienbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes: Für Kinder, die ab dem 1. Mai 2015 im Inland geboren werden, ist die Beantragung der Familienbeihilfe und damit auch das Ausfüllen dieses Antragsformulars nicht mehr erforderlich

HILFREICHE LINKS IM WEB

Sämtliche Links finden Sie auf unserer Homepage unter www.arztnoe.at/gender

Sozialministerium --> Rubrik Arbeitsrecht --> Elternkarenz und Elternteilzeit:

https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Arbeitsrecht/Karenz_Teilzeit/Elternkarenz_und_Elternteilzeit/

HELP.gv.at: Rubrik „Familie und Partnerschaft“ und Rubrik „Frauen“:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/k504/Seite.5040000.html>

https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/k511/index_frauen.html

Gesetzestexte finden Sie unter: www.ris.bka.gv.at :

Mutterschutzgesetz (MSchG): <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008464>

NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 (NÖ VKUG 2000): https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgbINo/LRNI_2010034/LRNI_2010034.pdf

Väterkarenzgesetz (VKG): <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008674>

NÖ Spitalsärztegesetz (NÖ SÄG): https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgbINO/LRNI_2012021/LRNI_2012021.pdf

NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG): https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgbINo/LRNI_2012074/LRNI_2012074.pdf

Kinderbetreuungsgeldgesetz: [http://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001474&ShowPrintPreview=True](http://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001474&>ShowPrintPreview=True)

Informationen und Formulare zu Kinderbetreuungsgeld: www.bmffj.gv.at/familie.html

Antrag Kinderbetreuungsgeld: www.sozialversicherung.at

Broschüren der NÖ Landespersonalvertretung: <http://www.lpv.co.at/service/broschueren-und-informationen/>

Broschüre der Medizinischen Universität Wien: https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/gender_mainstreaming/Elternbroschueren_2015_final.pdf

Diese Broschüre bezieht sich zwar schwerpunktmäßig auf einen universitären Betrieb, bietet aber **viele allgemein nützliche Informationen** zum Thema.

ANSPRECHPERSONEN IN DER NÖ ÄRZTEKAMMER

Für rechtliche Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Fachleute in der NÖ Ärztekammer: Mag.^a Lisa Mißmann, Mag. Matthias Gaßner, Dr. Gottfried Zeller, LLM, Tel. 01 53751-0 bzw. e-mail: recht@arztnoe.at

Für alle Fragen den Wohlfahrtsfonds betreffend geben Ihnen die Damen und Herren des WFF gerne Auskunft Tel. 01 53751 Klappe 7000 bzw. wff@arztnoe.at

Alle angeführten Informationen sind mit bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Bitte beachten Sie, dass der Haftungsausschluss* gilt.

Wir freuen uns über Ihr Feedback. Bitte teilen Sie uns mit, was für Sie hilfreich war, was Sie gerne ergänzt hätten und womit Sie weniger anfangen konnten. Dadurch helfen Sie uns, unsere Mitglieder in dieser Thematik noch effektiver informieren zu können.

Dr.ⁱⁿ Eva Maria Hochstöger, MSc und Dr.ⁱⁿ Irene Nemeth

Referat für Gender- und Familienangelegenheiten und Sexualmedizin

****) Haftungsausschluss***

Die Ärztekammer für Niederösterreich ist bestrebt, die veröffentlichten Informationen immer aktuell und richtig zu halten, übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Haftung für die Aktualität und Richtigkeit sowie Vollständigkeit der Inhalte. Insofern kann die Ärztekammer für NÖ für keinerlei Schäden, die sich aus der Nutzung des Inhalts ergeben können, haftbar gemacht werden.

Impressum

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber: Ärztekammer für Niederösterreich, Körperschaft des öffentlichen Rechts, 1010 Wien, Wipplingerstraße 2, Tel. 01/53751 - 0, Fax: 01/53751 – 19, DVRNR: 0097951, ATU59073745, Internet: www.arztnoe.at, E-Mail: arztnoe@arztnoe.at

Chefredaktion: Präsident Dr. Christoph Reisner, MSc, DW 217 , Dr.ⁱⁿ Irene Nemeth, DW 116 od. 338

Layout: Barbara Platl DW 634

Vervielfältigung in Eigenproduktion

Stand der Daten: August 2017, Version 5

ANHANG

Information betreffend Umsetzung des Mutterschutzgesetzes im Krankenhaus.

In Anlehnung an Empfehlungen des Arbeitsinspektorates

Allgemein verbotene Tätigkeiten

- Arbeiten im Strahlengradientenbereich
- Arbeiten mit Desinfektionsmitteln
- Zubereitung und Verabreichung von Zytostatika
- Arbeiten auf Infektionsabteilungen
- Arbeiten im Operationssaal oder Aufwachraum
- Arbeiten an Dialysestationen
- Alle Tätigkeiten, bei denen Kontakt und damit Infektionsgefahr durch Blut/Speichel/Harn/Stuhl/andere Körpersekrete gegeben ist (Blutabnahmen ...)
- Notärztliche Tätigkeit

Erlaubte Tätigkeiten

- Administrative und organisatorische Tätigkeiten, wie Konsiliaranforderungen, Zuweisungen, Untersuchungen und Therapien anordnen
- LKF-Kodierung, EDV-Dokumentationsarbeit
- Vorbereitung von Medikamenten, Infusionen, Injektionen für Patienten
- Visite/Kurvenvisite
- Anamnese und Status praesens, sowie Kontrolluntersuchungen (NICHT bei infektiösen/hustenden/traumatologischen oder psychisch alterierten Personen)
- Verbände (ausgenommen offene Wunden), Gips/Schienen/Kompressionsverbände/ Spezialverbände
- Patientenaufklärung, auch Anästhesievorbereitung, Information von Angehörigen
- Überwachung von Patienten (Monitoring)
- Entlassung, Kurzbriefe bzw. ausführliche Arztbriefe diktieren
- Telefonische Auskünfte, Information von Niedergelassenen
- Terminvereinbarung für Kontrollen, Spezialuntersuchungen
- EKG/Ergometrie/Lungenfunktion
- Sonographie
- Perimetrie
- CTG
- Befundungen (z.B. Röntgen, CT-Bilder)
- Eigen- und Fremdfortbildung: Instruktionen, Tätigkeiten als Ausbildungsverantwortliche

Bei den angeführten Tätigkeiten handelt es sich jeweils um eine unvollständige Aufzählung. Im Zweifelsfall ist durch die jeweilige Mutterschutzreferentin - gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem arbeitsinspektoärztlichen Dienst - zu klären, welche Tätigkeiten erlaubt werden dürfen.



Service Qualität Kompetenz

